



Aktenzeichen: **OAus 228/24**  
GenStA Dresden: 17 Ausl A 228/24

## BESCHLUSS

In der Auslieferungssache des bulgarischen Staatsangehörigen

geboren am  
wohnhaft:

Wahlbeistand:

Rechtsanwalt Sven Sommerfeldt, Vor dem Steintor 74-76, 28203 Bremen

Pflichtbeistand:

wegen Auslieferung an die Hellenische Republik zur Strafverfolgung

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden am 05.12.2024

**beschlossen:**

1. Die Auslieferung des Verfolgten zum Zwecke der Strafverfolgung der in dem Europäischen Haftbefehl der Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgericht Thessaloniki vom [REDACTED] 2023 (Az. [REDACTED]/23 E) genannten Straftat wird für derzeit unzulässig erklärt.
2. Der Auslieferungshaftbefehl vom 4. Juli 2024 wird aufgehoben.

**Gründe**

I.

Gegen den Verfolgten besteht ein Europäischer Haftbefehl der Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgericht Thessaloniki vom [REDACTED] 2023 (Az. [REDACTED]/23 E), der auf einem nationalen

Haftbefehl des Amtsgerichts Thessaloniki (Nr. [REDACTED].2022) beruht und mit dem die griechischen Behörden um Auslieferung des Verfolgten zum Zwecke der Strafverfolgung ersuchen.

Dem Verfolgten wird vorgeworfen, 2020 in Thessaloniki einem gesondert Verfolgten einen Personenkraftwagen überlassen zu haben, damit dieser damit Schleusungsfahrten durchführen konnte. Der Verfolgte soll damit den Erhalt eines Anteils der Zahlungen der Geschleusten von insgesamt 15.500 EUR erstrebt haben. Wegen der weiteren Einzelheiten verweist der Senat auf den Auslieferungshaftbefehl sowie den Europäischen Haftbefehl.

Der Senat hat mit Auslieferungshaftbefehl vom 4. Juli 2024 gegen den Verfolgten die Auslieferungshaft angeordnet, den Haftbefehl mit Beschluss vom 1. August 2024 jedoch unter Auflagen außer Vollzug gesetzt und am 5. August 2024 die Meldeauflage abgeändert.

Mit Zuschrift vom 2. Dezember 2024 hat die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die Auslieferung für derzeit unzulässig zu erklären und den Auslieferungshaftbefehl aufzuheben.

## II.

Die Auslieferung des Verfolgten ist derzeit unzulässig, § 73 Satz 2 IRG. Es ist nicht gewährleistet, dass der Verfolgte im Falle seiner Überstellung unter Haftbedingungen untergebracht wäre, die den Mindestanforderungen an einen menschenwürdigen Strafvollzug nach europäischen Standards genügen.

Der Senat hatte bereits im Auslieferungshaftbefehl festgestellt, dass die Haftbedingungen, denen der Verfolgte in griechischen Haftanstalten ausgesetzt sein wird, einer näheren Aufklärung bedürfen und eine völkerrechtlich verbindliche Zusicherung einzuholen sein wird, dass der Verfolgte nach seiner Überstellung in Haftanstalten unter Bedingungen untergebracht wird, die den Anforderungen der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen/Mindestgrundsätzen für die Behandlung Gefangener vom 11. Januar 2006 entsprechen.

Die zunächst erteilten Auskünfte der Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht Thessaloniki vom 11. Juli 2024, dass der Verfolgte im Falle seiner Überstellung abhängig von der jeweils bestehenden Belegungssituation in den Haftanstalten Nigrita oder Thessaloniki untergebracht werden wird, und die Auskünfte zu den dort herrschenden Haftbedingungen vom 22. Juli 2024 waren jedoch nicht geeignet, die im Auslieferungshaftbefehl dargelegten Bedenken des Se-

nats, dass der Verurteilte im Fall der Überstellung menschenunwürdigen Haftbedingungen ausgesetzt sein könnte, auszuräumen.

Hierzu durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden veranlasste Nachfragen vom 5. August 2024 und 11. Oktober 2024 mit der Bitte um ergänzende Auskünfte und Zusicherungen wurden mit Schreiben der griechischen Behörden vom 20. September 2024 und vom 24. September 2024 lediglich hinsichtlich der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten in den benannten Haftanstalten und einer Rücküberstellungszusage zur Strafvollstreckung beantwortet. Weitere Angaben oder Zusicherungen zu materiellen Haftbedingungen sind nicht erfolgt.

### III.

Mit Blick auf die derzeitige Unzulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten unterliegt der Haftbefehl des Senats vom 7. Juli 2024 der Aufhebung.

■■■■■  
Richterin am  
Oberlandesgericht

■■■■■  
Richter am  
Oberlandesgericht

■■■■■  
Richter am  
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 09.12.2024

■■■■■  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

